

# **BVGer D-5921/2014 vom 26. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5921\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5921_2014)

FR: TAF D-5921/2014 du 26 novembre 2015

IT: TAF D-5921/2014 del 26 novembre 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz gereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die

Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II S. 1 ff., insbesondere S. 68). Danach besteht der Leitgedanke des Familienasyls darin, "den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine 'conditio sine qua non' der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

### **E. 3.2**

Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt sodann, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzugs respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall bildet demnach die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss, eine "conditio sine qua non". Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit allein die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

### **E. 4.1**

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland im Oktober 2008 in Richtung Sudan verlassen hat und am 9. April 2011 in die Schweiz eingereist ist. Erst knapp drei Jahre später, am 20. Februar 2014, reichte er ein Gesuch um Familienzusammenführung ein. In seiner Stellungnahme vom 11. September 2014 (vgl. Vorakten A21) führte der Beschwerdeführer aus, von der Heirat im Mai 2007 bis etwa November 2007, mithin etwa ein halbes Jahr lang, mit seiner Ehefrau B. \_\_\_\_\_ in einem gemeinsamen Haushalt gelebt zu haben. Danach habe er in verschiedenen Städten gearbeitet, und seine Frau, die noch die Schule besucht habe, habe bei ihrer Mutter gelebt, bevor sie im August 2008 nach S. \_\_\_\_\_ in den Militärdienst eingerückt sei. Die verzögerte Gesuchseinreichung begründete der Beschwerdeführer damit, dass seine Frau erst Anfang 2014 eine Möglichkeit gefunden habe, das Land zu verlassen; ein Familiennachzug direkt aus Eritrea wäre nicht möglich gewesen, da es in Eritrea keine Schweizer Botschaft gebe. Zudem habe er Angst gehabt, dass er seine Frau "ohne Job in einem Drittstaat nicht unterstützen" könne.

#### **E. 4.2**

Wie das SEM in seiner angefochtenen Verfügung vom 18. September 2014 (vgl. S. 1) vorab zutreffend festhielt, dient das Rechtsinstitut des Familienasyls der Bewahrung vorbestandener Familiengemeinschaften, die durch die Flucht getrennt wurden, hingegen nicht der Aufnahme von neuen oder der Wiederaufnahme von beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 und EMARK 2000 Nr. 11). Sodann ist für den Anspruch auf Familienzusammenführung nicht allein der formelle Fortbestand der Ehe massgeblich. Vielmehr muss zusätzlich eine echte, willentliche Bindung glaubhaft gemacht werden. Erste Zweifel an einer solchen noch bestehenden Bindung werden indessen durch die Tatsache geweckt, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau B.\_\_\_\_\_ und deren Aufenthaltsort (bei ihren Eltern im Dorf G.\_\_\_\_\_) lediglich anlässlich der Erstbefragung im EVZ C.\_\_\_\_\_ am 19. April 2011 auf entsprechende Frage hin erwähnte (vgl. Vorakten A6 S. 2), ansonsten aber weder in der Erstbefragung noch in der gleichentags erfolgten Anhörung weitere Angaben zu seiner Ehefrau machte und insbesondere auch nicht den Wunsch äusserte, mit ihr zusammen in der Schweiz zu leben. Diese Zweifel werden dadurch erhärtet, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt seines positiven Asylentscheids vom 19. April 2011 nicht umgehend ein Gesuch um Familienzusammenführung eingereicht, sondern damit noch fast drei Jahre zugewartet hat. Was die diesbezüglich vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 11. September 2014 gemachten Darlegungen betrifft, so hielt das SEM zutreffend fest, die Gesuchseinreichung durch die berechnigte Person setze nicht zwingend voraus, dass der oder die einzubeziehende Angehörige das Heimatland bereits verlassen habe, und wies im Weiteren zu Recht darauf hin, es sei nicht einsehbar, wieso die Organisation der Ausreise einen derart langen Zeitraum in Anspruch genommen haben sollte, zumal B.\_\_\_\_\_ die letzten Jahre auch keinen Militärdienst geleistet, sondern sich bei ihren Eltern aufgehalten habe (vgl. Vorakten A2 S. 2).

#### **E. 4.3**

Die im Schreiben vom 2. September 2015 geäusserte Rüge an den vom BFM in der Vernehmlassung vom 12. Dezember 2014 (vgl. S. 2) angebrachten Zweifeln, ob der Beschwerdeführer überhaupt jemals mit seiner Ehefrau in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, hat zwar durchaus ihre Berechnigung (aus der Aussage des Beschwerdeführers, von der Geburt bis zur Ausreise stets in D.\_\_\_\_\_ gelebt zu haben [vgl. Vorakten A6 S. 1 f.], kann nicht zwingend geschlossen werden, er habe nie mit seiner Ehefrau zusammengelebt).

#### **E. 4.4**

Dessen ungeachtet gelingt es dem Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht, seinen ununterbrochenen Willen zum Fortbestand der ehelichen Beziehung glaubhaft zu machen. In der Beschwerdeschrift (S. 3 ff.) wird diesbezüglich geltend gemacht, der Beschwerdeführer telefoniere seit seiner Ankunft in der Schweiz fast täglich mit seiner Frau. Gemeinsam hätten sie versucht, eine sichere Ausreisemöglichkeit zu finden und einen Schlepper zu organisieren. Zwei Fluchtversuche im Jahr 2012 seien aber gescheitert und seine Frau habe wieder in ihr Dorf zurückkehren müssen. Diese Vorbringen werden indessen durch keine entsprechenden Unterlagen belegt; überdies stehen sie in klarem Widerspruch zur Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau in der Anhörung vom 19. April 2014 mit keinem Wort erwähnt hatte und in den darauf folgenden drei Jahren

gegenüber den Schweizer Behörden nie den Wunsch nach einer Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung äusserte. Schliesslich sind weder die in der Beschwerdeschrift dargelegten Schwierigkeiten, Eritrea legal zu verlassen (vgl. Beschwerde S. 7 f.), noch die Ausführungen zum Begriff der Ehe sowie zu deren Schutz durch Art. 8 EMRK und Art. 14 BV geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen, zumal - wie bereits vorstehend dargelegt - für den Anspruch auf Familienzusammenführung nicht der formelle, rechtliche Fortbestand der Ehe massgeblich ist, sondern die Tatsache, dass diese auch gelebt wurde beziehungsweise dass der ununterbrochene Wille bestand, diese tatsächlich zu leben.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM das Gesuch um Familienzusammenführung beziehungsweise um Bewilligung der Einreise von B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz und um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt hat (Art. 106 AsylG). Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 6**

An dieser Stelle ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer frei steht, bei seinem Wohnsitzkanton einen aufenthaltsrechtlichen Familiennachzug anzubegehren (vgl. dazu auch EMARK Nr. 2006 Nr. 8 Erw. 3.2, zweitletzter Absatz).

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG sowie Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 21. Oktober 2014 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat (insbesondere geht der Beschwerdeführer keiner bezahlten Tätigkeit [mehr] nach, so dass weiterhin von seiner Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.